Ergänzende Maßgaben des Umweltberichtes zur Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes

01 Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind mittels Ansaat von gebietstypischem, artenreichen Saatgut aus dem Produktionsraum des nordostdeutschen Tieflandes als extensives Grünland zu entwickeln. Die extensive Pflege erfolgt durch maximal zweischürige Mahd frühestens ab dem 01.Juli eines jeden Jahres. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich. Alternativ ist eine Beweidung (mit Schafen) zulässig.

02 Die im räumlichen Geltungsbereich wachsenden Gehölze sind während der Errichtung der Anlagen und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Gehölzbestände sind gemäß der Gehölzschutzverordnung vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bezüglich der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten einzuhalten.

03 Durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (mindestens 15 cm) und der Verwendung von Materialien, von denen keine Verletzungsgefahr für Tiere ausgeht (z.B. kein Stacheldraht), ist ein Durchlass für kleine Säugetiere zu gewährleisten.

04 Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen. Zusätzliche Erschließungswege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

05 Der Oberbodenabtrag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. für Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.

06 Die Solarmodule sind mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen.

07 Zum Schutz des Landschaftsbildes sind reflexions- bzw. blendarme Solarmodule zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

08 Ausführung der Anpflanzung der Laubgehölzhecken und der Feldgehölzinseln (Maßnahmen M1 und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)
Für die Pflanzungen sollen 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60 - 100 cm, 2 x verpflanzte Heister mit einer Höhe von 180 - 200 cm oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 8 - 10 cm verwendet werden. Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem mittel- und ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) und im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Flächen wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage zum Offenland sind die Gehölze durch einen Verbissschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen. Die Herstellung der Pflanzungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.

09 Ausführung der Grünlandflächen (Maßnahmen M1 und M2)
Die Grünlandflächen sind mittels Ansaat mit gebietstypischem, artenreichen Saatgut aus dem Produktionsraum nordostdeutsches Tiefland als extensives Grünland zu entwickeln. Die extensive Pflege erfolgt durch maximal zweischürige Mahd frühestens ab dem 01.Juli eines jeden Jahres. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich. Alternativ ist eine Beweidung (mit Schafen) zulässig.

Maßnahmen des Artenschutzes

V 01 Stellen eines Reptilienschutzzaunes und Evakuierung von Zauneidechsen
Das Baufeld ist unmittelbar vor Baubeginn zu angrenzenden Zauneidechsen- und Amphibienhabitaten entlang der Baugrenze durch einen Reptilienzaun abzugrenzen. Dabei ist die Baugrenze so zu wählen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baufeldes liegen. Einzeltiere müssen vor Baubeginn evakuiert und in die Ursprungshabitate außerhalb des Baufeldes umgesetzt werden. Entlang der Schutzzäune werden hierfür künstliche Verstecke eingesetzt, die den Zugriff auf Tiere erleichtern. Der Reptilienschutzzaun darf erst nach Ende der Baumaßnahme entfernt werden. Der Zaun darf nur im Monat April zurückgebaut werden. Da gegenüber der Zufahrt zu Baufeld F ein gut besiedeltes Zauneidechsenhabitat auf einer Waldrodungsfläche besteht, muss in diesem Bereich ebenfalls ein Reptilienschutzzaun errichtet und die oben beschriebene Evakuierung durchgeführt werden.

V 02 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
Um Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

V 03 Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage angepasst an die Aktivitätsphase der Zauneidechsen
Das Mahd- bzw. Beweidungsregime der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist an die Aktivitätsphase der Zauneidechsen anzupassen. Die Flächen werden 1x jährlich entweder vor Ende März oder nach Mitte Oktober extensiv gemäht. Schwere Maschinen oder Mähroboter dürfen dabei nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von Herbizisten ist nicht gestattet. Der Brandschutzstreifen darf zum Schutz der Eiablagen und Jungtiere nur zwischen Anfang November und Anfang März und maximal bis 15 cm tief umgebrochen werden.

CEF 1 Anlage von Haufwerken für Zauneidechsen außerhalb Photovoltaik-Freiflächenanlage
Bau von 5 Haufwerken westlich des Baufeldes A:
- Haufwerksgröße: Länge ca. 6 m, Breite 2 bis 2,5 m, Höhe ca. 1,5 m
- Einschüttung von je ca. 4 Tonnen gewaschener Sand als Schüttkegel
- Eintrag von je 4 m³ Totholz in Form von Wurzelstubben und je 4 Tonnen Naturstein (Kantenlänge 15 bis 40 cm) pro Haufwerk
- Schichtherstellung Sand, Steine und Totholz
- Die Haufwerke sind der Sukzession zu überlassen, wodurch im Laufe der Zeit Deckung und unterschiedlich temperierte Bereiche entstehen. Die Sandflächen sind regelmäßig freizustellen, damit die Funktionalität als Eiablage gewährleistet bleibt.

Die Haufwerke müssen zum Zeitpunkt der Evakuierung der Zauneidechsen bereits funktionsfähig sein, die Anlage muss spätestens bis Ende Februar vor Evakuierungsbeginn hergestellt werden.

CEF 2 Anlage von extensiven Mähwiesen
Als Kompensation für den Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche erfolgt die Anlage von extensiven Mähwiesen auf einer Fläche von 8,8 ha. Die Kompensationsfläche liegt nordöstlich der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück 43 (Gemarkung Miltern, Flur 1). Die Lage der Fläche ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Anlage erfolgt durch Einsaat von Saatgut regionalem Ursprungs. Die Flächen sind alternierend und nur jeweils zur Hälfte der Fläche pro Jahr per Mahd zu pflegen. Die andere Hälfte bleibt unberührt und dient im Winterhalbjahr als Versteckmöglichkeit und Nahrungshabitat. Die Pflegeflächen und Ruheflächen ohne Pflege wechseln jährlich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger ist nicht gestattet. Die Maßnahme muss bereits während der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage funktionstüchtig sein, d.h. die Bewirtschaftung ist ab Baubeginn auf diese Weise sicherzustellen.

CEF 3 Anlage von Ortolanflächen
Auf der mit M3 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Ortolanfläche zu schaffen und dauerhaft zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv mit Sonnenblumen oder Erbsen und stellt so dauerhaft Brutplätze und Nahrungshabitat zur Verfügung. Die Maßnahme muss bereits während der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage funktionstüchtig sein, d.h. die Bewirtschaftung ist ab Baubeginn auf diese Weise sicherzustellen.

CEF 4 Habitatkorridore innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage
Zur Förderung der Besiedlung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes sind im Abstand von jeweils maximal 100 m die Modulreihen durch Habitatkorridore zu unterbrechen. Diese Habitatkorridore sind mindestens 11 m breit und funktional mit aufgeweiteten Randbereichen zu verbinden. Innerhalb der Habitatkorridore werden Haufwerke für Zauneidechsen (CEF 5) angelegt. An den Endpunkten der Habitatkorridore sind temporäre Kleingewässer (CEF 6) mit einer Größe von jeweils ca. 40 m² anzulegen. Die Gesamtgröße der Habitatkorridore beträgt ca. 3,3 ha. Es erfolgt die Einsaat von Saatgut regionalem Ursprungs und eine einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes unter Beachtung der Aktivitätsphasen der Zauneidechsen (V 03). Die Habitatkorridore sind alternierend und nur jeweils zur Hälfte der Fläche pro Jahr per Mahd zu pflegen. Die andere Hälfte bleibt unberührt und dient im Winterhalbjahr als Versteckmöglichkeit und Nahrungshabitat. Die Pflegeflächen und Ruheflächen ohne Pflege wechseln jährlich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger ist nicht gestattet.

CEF 5 Anlage von Haufwerken für Zauneidechsen
Bau von insgesamt 70 Haufwerken in den Habitatkorridoren (CEF 4) und geeigneten Randbereichen:
- Haufwerksgröße: Länge ca. 6 m, Breite 2 bis 2,5 m, Höhe ca. 1,5 m
- Einschüttung von je ca. 4 Tonnen gewaschener Sand als Schüttkegel
- Eintrag von je 4 m³ Totholz in Form von Wurzelstubben und je 4 Tonnen Naturstein (Kantenlänge 15 bis 40 cm) pro Haufwerk
- Schichtherstellung Sand, Steine und Totholz
- Die Haufwerke sind der Sukzession zu überlassen, wodurch im Laufe der Zeit Deckung und unterschiedlich temperierte Bereiche entstehen. Die Sandflächen sind regelmäßig freizustellen, damit die Funktionalität als Eiablage gewährleistet bleibt.

CEF 6 Anlage temporärer Stillgewässer
Jeweils an den Endpunkten von Habitatkorridoren (CEF 1) ist ein Kleingewässer anzulegen, welche eine Größe von ca. 40 m² und eine durchschnittliche Wassertiefe von ca. 40 cm hat und an der tiefsten Stelle ca. 100 cm tief ist. Die Anlage erfolgt als Folienteich mit Bewässerung über Regenwassersammler der benachbarten Photovoltaik-Module. Die Kleingewässer sollen an der tiefsten Stelle über einen Ablass verfügen, von dem aus das Wasser in ein benachbartes Versickerungsbecken abgelassen werden kann. Insgesamt sind 7 solcher Kleingewässer anzulegen. Details zur Herstellung beinhaltet der Artenschutz Fachbeitrag.

Planzeichenerklärung nach PlanZV

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SO PV — Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik - Freiflächenanlagen

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)

AH 4 m — Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über der natürlichen Geländeoberfläche (Ausnahmen siehe § 2 textliche Festsetzungen)

2. überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: land- und forstwirtschaftlicher Weg einschließlich der Zufahrt zu den Photovoltaik - Freiflächenanlagen

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen
Zweckbestimmung laut Planeintrag

1 — Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen und Zuwegung zum Gewässerrandstreifen

2 — Zweckbestimmung Erhaltung von Gehölzen, Biotopschutz

5. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

zu erhaltender Baum

7. sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der vorhandenen Ferngasleitung zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ÜG — Grenze des bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis bzw. Extremereignis - HQ200/ HQextrem) überschwemmungsgefährdeten Gebietes

Kennzeichnung der Flächen, die für CEF - Maßnahmen des Artenschutzes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen sind

Planzeichnung Teil A

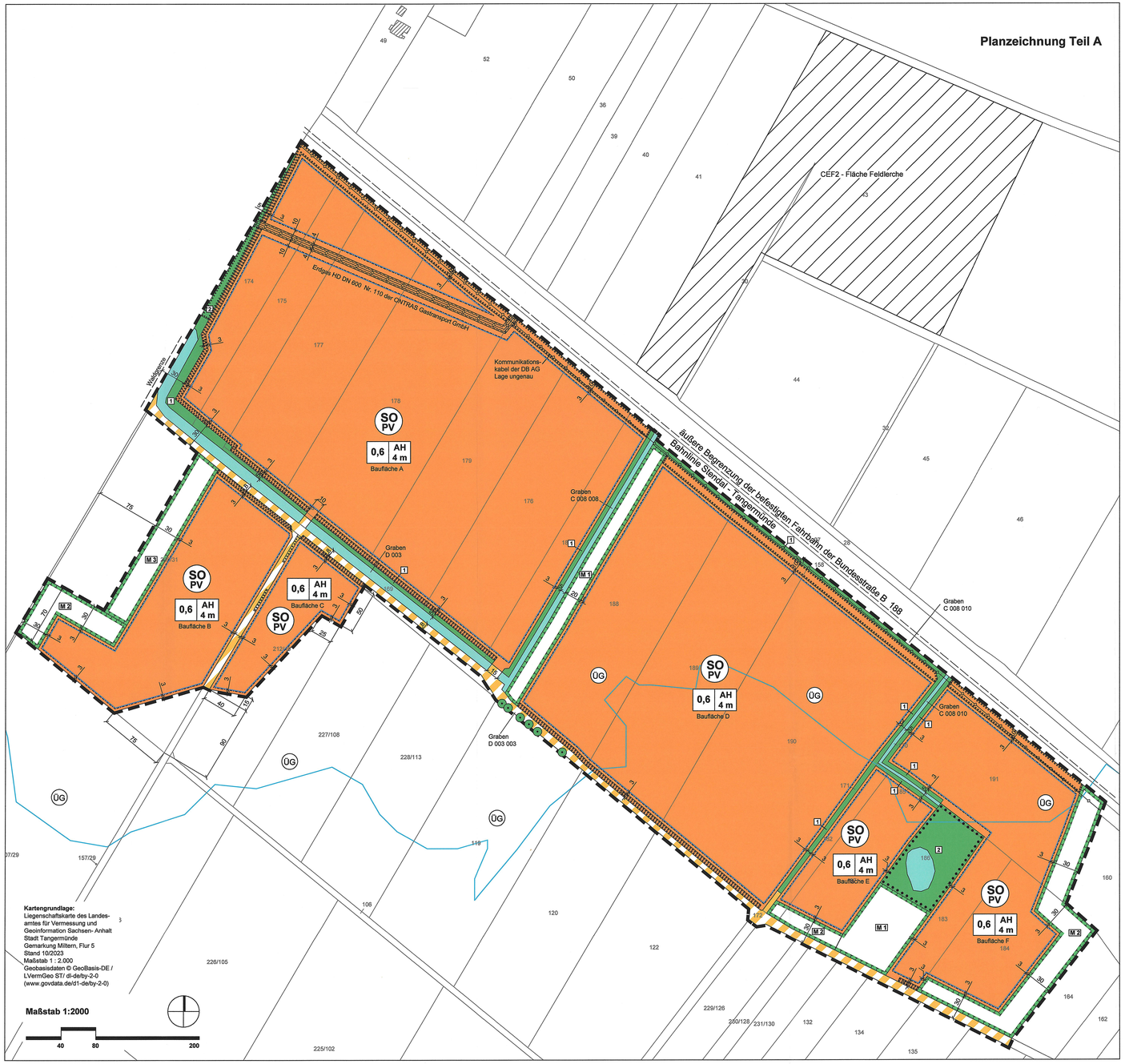

Teil B: Textliche Festsetzungen

§ 1 sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
(1) Zweckbestimmung: Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie auf Grünland.
(2) In den Sondergebieten sind zulässig:
Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung von Elektroenergie aus solarer Strahlungsenergie, Wechselrichter, Anlagen zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie und Transformatorenstationen einschließlich der Zufahrten und Nebenanlagen für die vorstehenden Nutzungen.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(1) Die in der Planzeichnung festgesetzte Anlagenhöhe darf durch Anlagen, die der Beleuchtung, dem Objektschutz und der Überwachung des Standortes dienen, ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 10 Meter überschritten werden.
(2) Der Abstand zwischen den Solarpanelreihen hat mindestens 2,5 Meter zu betragen. Nach jeweils 100 Meter ist eine Gliederung der Anlage durch Habitatkorridore mit einer Breite von mindestens 11 Meter vorzusehen.

§ 3 überbaubare Flächen, Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(1) Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze durch Anlagenteile von bis zu einem Meter ist zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
(2) Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet so aufstellen, dass die Ausrichtung Module in Richtung Süden erfolgt.
(3) Zaunanlagen bis zu 2,50 Meter Höhe über der Bodenoberfläche sind als Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz auch außerhalb der Baugrenzen in den Sondergebieten zulässig. Die Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.
(4) Außerhalb der überbaubaren Flächen zulässige bauliche Nebenanlagen mit Ausnahme von transparenten Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 3 Metern zu Gehölzen, die zur Erhaltung festgesetzt sind, einhalten.

§ 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Sondergebiet nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen als aufgeständerte Anlagen mit einem Bodenabstand der Module von mindestens 80 cm auf Rammpfosten errichtet und maximal 2% der Fläche des Baugrundstücks durch die Rammpfosten, die Trafostationen und Speicher neu überdeckt werden dürfen. Zuwegungen und Feuerwehraufstellplätze innerhalb der Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nur mit wassergebundenen Befestigungen zulässig. Die durch die in den Sätzen 1 und 2 angeführten Anlagen überdeckten Flächen sind auf insgesamt 6% der Grundstücksfläche begrenzt. Die Rammpfosten müssen rückstandslos reversibel sein. Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind gemäß den Maßnahmen V01 - V03 und CEF 4 - 6 mit Ausnahme der Zufahrten zu extensiv gepflegten Grünlandflächen mit den entsprechenden Maßnahmen für die Zauneidechse und Amphibien zu entwickeln. Zusätzliche vollversiegelnde Oberflächenbefestigungen sind zwischen den Anlagen unzulässig.
(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung mit M1 festgesetzten Flächen als Wildkorridor durch Entwicklung von extensivem Grünland mit Feldgehölzinseln aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu entwickeln sind. Die Feldgehölzinseln sollen etwa 20% der Fläche umfassen und über die Fläche so verteilt werden, dass in Abständen von höchstens 30 Meter jeweils auf der Längsachse der Fläche Feldgehölzinseln angeordnet werden. Die Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Meter von der Böschungsoberkante sind dabei von Gehölzanpflanzungen freizuhalten. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Gestaltung einzubeziehen.
(3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung mit M2 festgesetzten Flächen durch geeignete Pflegemaßnahmen und regelmäßige Entbuschung zu extensiven Grünlandbereichen zu entwickeln sind.
(4) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung mit M3 festgesetzten Flächen als Ortolanflächen zu entwickeln und dauerhaft zu bewirtschaften sind. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv mit Sonnenblumen oder Erbsen.
(5) Auf der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Gehölzhecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand in und zwischen den Reihen soll maximal 1,5 Meter betragen. Auf den 10 Meter breiten Flächen für Anpflanzungen sind in die mittlere Gehölzreihe im Abstand von 5 - 10 Meter Laubbäume als Heister zu pflanzen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Gestaltung einzubeziehen (zur Ausführung siehe ergänzende Maßgaben des Umweltberichtes). Pflanzstreifen, die angrenzend an Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen erfolgen, sind stufig so aufzubauen, dass die Gewässerrandstreifen von Bewuchs freigehalten werden. Falls dies nicht gewährleistet ist, sind diese regelmäßig zurückzuschneiden.

Stadt Tangermünde

Landkreis Stendal

Bebauungsplan
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern"

Urschrift

Maßstab 1: 2000

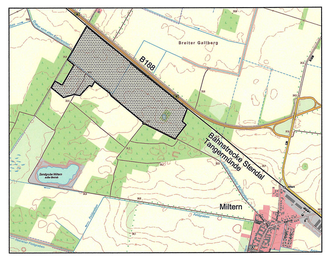

Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr.14a

Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK 10 / 2021] © GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/d1-de/by-2-0)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern" beschlossen	Für den Entwurf des Bebauungsplanes	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt durch eine öffentliche Auslegung	Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen	Als Satzung beschlossen	Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern"	Inkraftgetreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Stadtrat der Stadt Tangermünde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.2024.	Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a	vom 20.01.2025 bis 21.02.2025 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 16.01.2025 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)	vom Stadtrat der Stadt Tangermünde am 28.05.2025. Der Entwurf wurde vom 19.06.2025 bis 23.07.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Ort und Datum der Auslegung am 12.06.2025 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)	vom Stadtrat der Stadt Tangermünde gemäß § 10 BauGB am 29.10.2025.	Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 29.10.2025 die Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern" ausgefertigt.	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 13.11.2025 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.
Tangermünde, den 30.10.2025	Irxleben, den 30.10.2025	Tangermünde, den 30.10.2025	Tangermünde, den 30.10.2025	Tangermünde, den 30.10.2025	Tangermünde, den 30.10.2025	Tangermünde, den 13.11.2025	Tangermünde, den
Der Bürgermeister	Architekt für Stadtplanung	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister